Schwerpunktthema Februar 2000

Erste Hilfe im Betrieb

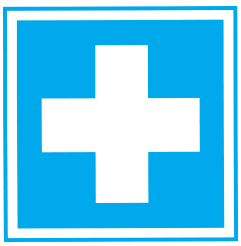

Sowohl bei der Arbeit als auch im Haushalt oder in der Freizeit sind die Menschen Gefährdungen ausgesetzt, die zu Unfällen führen können. In den gewerblichen Betrieben ereignen sich im Durchschnitt in jeder Minute zwei meldepflichtige Arbeitsunfälle mit z. T. schweren Verletzungen. Dies zeigt, wie oft Menschen auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Ob, wie schnell und wie gekonnt nach einem Unfall „Erste Hilfe" geleistet wird, beeinflusst häufig die Schwere und Dauer von Unfallfolgen. Es ist deshalb notwendig, dieses Thema regelmäßig mit allen Mitarbeitern zu erörtern. Hinweise hierfür enthält der folgende Beitrag.

Pflichten des Unternehmers

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb haben die Berufsgenossenschaften gemäß § 15 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe" erlassen.

Den Unternehmern obliegt es danach, die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Beschäftigten bei einem Unfall Erste Hilfe erhalten und entsprechend versorgt werden können. Umfang und Organisation der Ersten Hilfe haben sich dabei nach Art und Größe des Betriebes sowie nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle zu richten. Dazu gehört, dass

- die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere
  - Meldeeinrichtungen,
  - Sanitätsräume,
  - Erste-Hilfe-Material,
  - Rettungsgeräte und
  - Rettungstransportmittel,
- sowie das erforderliche Personal, insbesondere
  - Ersthelfer und
  - Betriebssanitäter

zur Verfügung stehen.

Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet werden kann und eine evtl. erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Pflichten der Beschäftigten

Eine wirksame Erste Hilfe im Betrieb ist nur unter Mitwirkung der Beschäftigten möglich. Sie haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Das heißt insbesondere:

Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen

Erforderliche Einrichtungen

- **Meldeeinrichtungen**
- **Sanitätsräume**
- **Erste-Hilfe-Material**
- **Rettungstransportmittel**

Erforderliches Personal

- **Ersthelfer**
- **Betriebssanitäter**

- Die Arbeit ist nach einem Unfall so lange zu unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet wurde.
- Die Mitarbeiter haben sich zum Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen und für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- Jeder Unfall ist der zuständigen betrieblichen Stelle

zu melden.

Mitwirkung des Betriebsarztes

Die Betriebsärzte sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, den Unternehmer und die sonst für den Arbeitsschutz zuständigen Personen bei der Organisation der „Ersten Hilfe" im Betrieb zu beraten. Darüber hinaus haben sie bei der Einsatzplanung sowie bei der Aus- und Fortbildung der Ersthelfer, der Betriebssanitäter und dem medizinischen Hilfspersonal mitzuwirken.

Dies beinhaltet nicht die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Ersthelfer durch den Betriebsarzt. Hierfür sind grundsätzlich die in der UVV „Erste Hilfe" genannten Hilfsorganisationen zuständig.

Durch Ausbildung, Erfahrung sowie Kenntnisse der betriebsspezifischen Unfall- und Gesundheitsgefahren ist der Betriebsarzt jedoch in der Lage, beratend tätig zu werden insbesondere bei

- der Planung von Erste-Hilfe-Einrichtungen,
- dem Inhalt und Umfang einer Zusatzausbildung der Ersthelfer und Betriebssanitäter,
- besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen, die aufgrund betriebsspezifischer Gefahren erforderlich werden.

Selbstverständlich hat der Betriebsarzt bei Unfällen auch Erste Hilfe zu leisten.

Bestellung von Ersthelfern

Das betriebliche Rettungswesen kann nur dann erfolgreich sein, wenn für die Erst-Versorgung von Verletzten gut ausgebildetes Personal in ausreichender Anzahl als erstes Glied in der Rettungskette vorhanden ist.
Diese Voraussetzungen erfüllt insbesondere der Ersthelfer.

Er bleibt trotz seiner Ausbildung ein Laienhelfer, d. h. er kann und soll keine ärztliche Behandlung ersetzen. Er soll vielmehr bis zum Eintreffen des Arztes, des Betriebssanitäters oder des Rettungswagens lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten sowie durch sachgerechtes Handeln die Folgen des Unfalls so gering wie möglich halten und eine Verschlimmerung verhindern.

Die Zahl der Ersthelfer ist im § 6 der UVV „Erste Hilfe" geregelt. Danach hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht. Darüber hinaus muss die Zahl der Ersthelfer

- in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent,
- in sonstigen Betrieben zehn Prozent

der anwesenden Beschäftigten betragen. Dies gilt auch für Wechselschichten, Sonn- und Feiertagsarbeit und für die Urlaubszeit. Auf Bau- und Montagestellen hat jeder Unternehmer ebenfalls dafür zu sorgen, dass für seine Beschäftigten eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zur Verfügung steht. In Arbeitsbereichen, in denen Frauen tätig sind, sollten vorzugsweise Ersthelferinnen eingesetzt werden.

Ausbildung von Ersthelfern

Die Aufgabe des Ersthelfers setzt Kenntnisse voraus, die eine qualifizierte Aus- und Fortbildung erforderlich machen.

Mindestzahl der Ersthelfer

≤ 20 Versicherte* — **ein Ersthelfer**

> 20 Versicherte* — **Verwaltung & Handel fünf Prozent**

> 20 Versicherte* — **sonstige Betriebe zehn Prozent**

* anwesende Versicherte

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Die Ausbildung enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Ein-Helfer-Methode. Die Teilnahme an der „Unterweisung für Sofortmaßnahmen am Unfallort“ im Rahmen des Führerscheinerwerbs reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus. Über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Lehrgang erhält der Ersthelfer eine Bescheinigung.

Die Fortbildung erfolgt durch ein vier Doppelstunden umfassendes Erste-Hilfe-Training. Es enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Ein- und Zwei-Helfer-Methode. Es sollen hierfür jedoch nur Ersthelfer angemeldet werden, deren letzter Erste-Hilfe-Lehrgang bzw. letztes Erste-Hilfe-Training nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Bei Überschreiten der Zwei-Jahres-Frist wird die erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang erforderlich.

Damit die nötigen Kenntnisse vermittelt werden können, haben die Berufsgenossenschaften mit folgenden Hilfsorganisationen eine „Vereinbarung für die Ausbildung zu Ersthelfern“ abgeschlossen:

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Malteser Hilfsdienst
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

Die Lehrgangsgebühren werden den Hilfsorganisationen auf der Grundlage dieser Vereinbarung von der Berufsgenossenschaft erstattet. Die übrigen Kosten der Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung trägt der Arbeitgeber.

Unter den in der UVV festgelegten Bedingungen kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag auch einen Unternehmer als Stelle für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern anerkennen.

Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

Ausbildung → **Erste-Hilfe-Lehrgang*** acht Doppelstunden

spätestens nach zwei Jahren

Fortbildung → **Erste-Hilfe-Training*** vier Doppelstunden

Ausbildungsorganisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser Hilfsdienst (MHD)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

* einschl. Herz-Lungen-Wiederbelebung

Bestellung eines Betriebssanitäters

Mindestens ein Betriebssanitäter

Betriebe

> 1500* Versicherte

Betriebe

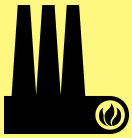

> 250* Versicherte

wenn Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen Betriebssanitäter erfordern

Baustellen

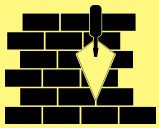

> 100* Versicherte

* anwesende Versicherte

Checkliste

Erste Hilfe

1. Werden die Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass Erste Hilfe eine Nothilfe ist, die sich auf das Notwendige und Zweckmäßige beschränken muss?	
2. Ist allen Mitarbeitern bekannt, dass jeder in Notfällen zur Ersten Hilfe verpflichtet ist?	
3. Ist jedem bekannt, welche Sofortmaßnahmen am Unfallort einzuleiten sind?	
4. Wurden die Mitarbeiter darüber informiert, dass die Ausbildung (drei Doppelstunden) für die Sofortmaßnahmen am Unfallort, die für den Führerscheinerwerb vorgeschrieben sind, als betriebliche Ersthelfer-Ausbildung in keinem Falle ausreichend sind?	
5. Stehen für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer in ausreichender Zahl zur Verfügung?	
6. Ist sichergestellt, dass das Erste-Hilfe-Training für alle Ersthelfer in Abständen von zwei Jahren wiederholt wird?	
7. Werden alle Mitarbeiter jährlich mindestens einmal über das richtige Verhalten bei Arbeitsunfällen unterwiesen?	
8. Ist allen Mitarbeitern bekannt, wo sich der Verbandkasten befindet?	
9. Wird bei Arbeiten außerhalb des Betriebes ein vollständig ausgestatteter Verbandkasten mitgeführt?	
10. Wird das Verbandmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit geprüft und bei Bedarf erneuert?	
11. Sind die Mitarbeiter darüber informiert, dass sie jeden Unfall unverzüglich der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden haben?	
12. Ist der für jeden Betrieb vorgeschriebene Alarmplan vorhanden und allen Mitarbeitern bekannt gegeben?	
13. Sind die Aushänge über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, über das Erst-Hilfe-Personal sowie über herbeizurufende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser auf dem neuesten Stand?	
14. Welche Mittel stehen zum fachgerechten Transport von Verletzten zur Verfügung?	

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:	
15.	
16.	
17.	

© ARBEITSGEMEINSCHAFT DER METALL-BERUFSGENOSSENSCHAFTEN 2/2000

Bestellung von Betriebssanitätern

Die vornehmliche Tätigkeit des Betriebssanitäters liegt auf dem Gebiet der erweiterten Ersten Hilfe. Im Gegensatz zu den Ersthelfern, die sich an den möglichen Unfallorten oder in ihrer Nähe aufhalten und somit unmittelbar und sofort für eine Erste-Hilfe-Leistung zur Verfügung stehen, wird der Betriebssanitäter an den Unfallort gerufen oder vom Verletzten aufgesucht. Er hat entsprechend seiner Aus- und Fortbildung im Rahmen der Rettungskette den Ersthelfer bei der Erste-Hilfe-Leistung abzulösen.

Es muss mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung stehen, wenn

- in einem Betrieb mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,
- in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
- auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte

anwesend sind.

Je nach Größe des Betriebes sowie Art, Schwere und Zahl der Unfälle kann ein Betriebssanitäter ausschließlich oder zeitweise eingesetzt sein. Mitarbeiter, die zeitweise als Betriebssanitäter eingesetzt sind, sollten nur solche Hauptberufe ausüben, die

ihnen die Erfüllung ihrer sanitätsdienstlichen Aufgaben uneingeschränkt ermöglichen und gestatten, ihre Arbeit bei Bedarf jederzeit zu unterbrechen.

Ausbildung von Betriebssanitätern

Voraussetzung für den Einsatz als Betriebssanitäter ist eine qualifizierte Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe nach §10 der UVV „Erste Hilfe". Danach dürfen nur Personen als Betriebssanitäter eingesetzt werden, die

- von einer zuvor genannten Hilfsorganisation (ausgenommen DLRG) an der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben, eine mindestens gleichwertige Ausbildung erhalten haben oder über eine die Sanitätsaufgaben umfassende Berufsausbildung verfügen, und
- an einem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Die Grundausbildung dauert 68 Unterrichtsstunden. Eine Kostenbeteiligung durch die Berufsgenossenschaft erfolgt nicht. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Ausbildung zum Ersthelfer oder die Teilnahme am Erste-Hilfe-Training innerhalb der letzten zwei Jahre. Eine der Grundausbildung mindestens gleichwertige Ausbildung haben z. B. erhalten:

- Heilgehilfen nach der Bergverordnung,
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Grundlagenausbildung und Personal, das zum „Helfer im Sanitätsdienst" ausgebildet wurde,
- Rettungshelfer und Rettungssanitäter.

Als Berufsausbildung, welche die Sanitätsaufgaben umfasst, kommen die Berufe Krankenpfleger, Kranken- und Kinderkrankenschwester sowie Rettungsassistenten in Betracht. Die Teilnahme an einem Aufbaulehrgang ist innerhalb von zwei Jahren nach der Grundausbildung vorgesehen. Lediglich für die Betriebssanitäter, die bei Inkrafttreten der Vorschrift bereits mindestens fünf Jahre als Betriebssanitäter tätig waren, galt eine Frist von fünf Jahren. Im Aufbaulehrgang wird der Betriebssanitäter mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht. Die Ausbildung dauert 32 Unterrichtsstunden. Außerdem ist eine regelmäßige Fortbildung der Betriebssanitäter in angemessenen Zeitabständen erforderlich. Drei Jahre sollten nicht überschritten werden.

Unterweisung vor Aufnahme der Beschäftigung

Der Unternehmer bzw. die Vorgesetzten haben die Mitarbeiter/innen über das Verhalten bei Arbeitsunfällen zu unterweisen. Diese Unterweisung hat vor Aufnahme der Beschäftigung zu erfolgen und ist danach mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Hilfreich hierfür ist das Plakat „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" (ZH 1/144), das an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist. Die Felder für die Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, Erste-Hilfe-Personal sowie Ärzte und Krankenhäuser müssen ausgefüllt und ständig aktualisiert werden. Das Plakat kann bei der Berufsgenossenschaft bezogen werden.

Für die Rettung und Versorgung sowie den fachgerechten Transport von Verletzten müssen geeignete Rettungsgeräte und -transportmittel im Betrieb zur Verfügung stehen. Es hängt von den betrieblichen Gegebenheiten ab, welche Einrichtungen bereitzuhalten sind. Infrage kommen z. B. Löschdecken, Rettungsgurte, Rettungsleinen, Sprungtücher, Atemgeräte, Krankentragen, Vakuummatratzen, Krankentransportwagen, Rettungswagen.

Notwendiges Bindeglied am Unfallort

Der fachgerechte Transport des Verletzten ist das notwendige Bindeglied zwischen der Ersten Hilfe am Unfallort und der Heilbehandlung. Es ist in der Regel nicht entscheidend dass der Verletzte so schnell wie möglich ins Krankenhaus kommt, sondern dass er nach fachgerechter Versorgung am Ort des Geschehens auf dem Transport nicht erneut oder zusätzlich gefährdet wird. Er muss auf schonende Weise und ggf. unter Überwachung der lebenswichtigen Funktionen befördert werden.

Es gehört zu den Pflichten des Unternehmers, dafür zu sorgen, dass der Verletzte, der eines Transportes zum Arzt oder Krankenhauses bedarf, fachgerecht transportiert wird. Dafür zu sorgen heißt, dass der Unternehmer die Transportmöglichkeiten zu beschaffen hat. Grundsätzlich genügt der Unternehmer seiner Verpflichtung, wenn er den Verletzten dem öffentlichen Rettungsdienst übergibt. Über Art und Ziel des Transportes entscheidet bei Notfällen das Rettungspersonal unter Mitwirkung der Leitzentrale. Es kann grundsätz-

lich davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Rettungsdienst alle Transportprobleme lösen kann. Für besonders kritische Fälle steht der Rettungshubschrauber zur Verfügung.

Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

In jedem Betrieb ist ein Verbandbuch zu führen. Ersthelfer, Betriebssanitäter oder der werksärztliche Dienst notieren im Verbandbuch jede auch noch so kleine und harmlose Verletzung, die von ihnen behandelt wurde. Aus diesen Aufzeichnungen müssen sich entnehmen lassen:

- Zeit, Ort und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens,
- Art und Umfang der Verletzung bzw. der Erkrankung,
- Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme,
- Name des Versicherten,
- Name des Zeugen,
- Namen der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben.

Die Eintragungen sollten gewissenhaft durchgeführt werden, weil damit dokumentiert wird, dass sich der Versicherte die Verletzung bei der Arbeit zugezogen hat. Sie geben außerdem noch wertvolle Hinweise auf mögliche Unfallschwerpunkte im Betrieb und liefern Daten für die Unfallstatistik.

Aufzeichnungen wie Personalunterlagen behandeln

Die Aufzeichnungen können auch in einer Kartei oder im Wege der automatischen Datenverarbeitung erfasst werden. Sie müssen wie Personalunterlagen behandelt und mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Verbandbücher können unter der Bestell-Nr. ZH 1/149 (großes Verbandbuch) oder ZH 1/150 (kleines Verbandbuch) über den Fachhandel bezogen werden.

In Sanitätsräumen soll Erste Hilfe geleistet oder die ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden. Aus dem § 4 der UVV „Erste Hilfe“ ergibt sich die Verpflichtung, mindestens einen Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung (z. B. Sanitätscontainer) einzurichten

- in einem Betrieb mit mehr als 1000 Versicherten,
- in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl dieses erfordern,
- auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten.

Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen müssen mit den für die Erste Hilfe und ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet und mit Krankentragen leicht erreichbar sein. Nähere Hinweise gibt das „Merkblatt für Sanitätsräume und Sanitätscontainer in Betrieben“ (ZH 1/507).

Zum Erste-Hilfe-Material zählen insbesondere Verbandstoffe, Hilfsmittel und medizinische Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen. Arzneimittel, die nicht der Ersten Hilfe dienen, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Verbandkasten.

Erste-Hilfe-Material ist

- jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich aufzubewahren,
- gegen schädliche Einflüsse, insbesondere Verunreinigung, Nässe oder hohe Temperaturen geschützt unterzubringen,
- in ausreichender Menge bereit zu halten,
- rechtzeitig zu ergänzen und zu erneuern.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material ist enthalten im:
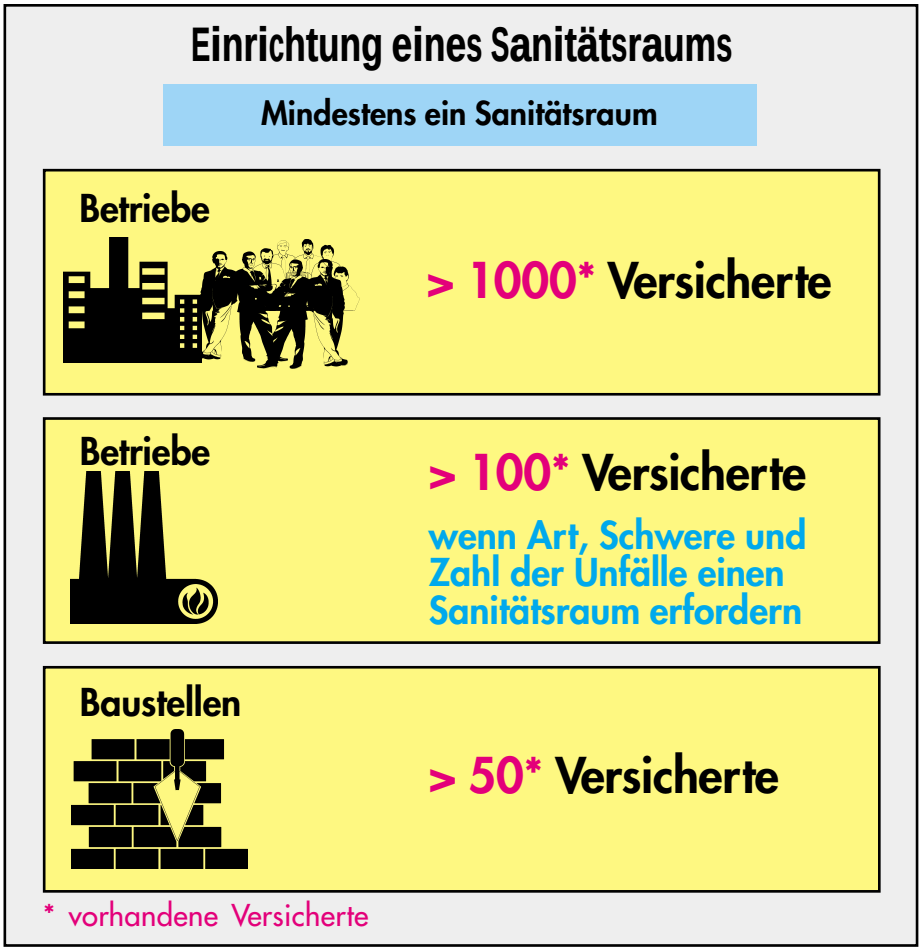
- großen Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“,
- kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“.